

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

II. Stück vom Jahre 1891.

Inhalt: Nr. 41. Bekanntmachung, eine Anleihe der Stadtgemeinde Dschag betr. S. 88. — Nr. 42. Bekanntmachung, den zwischen Sachsen und Preußen wegen Ausgliederung der im Preußen gelegenen Gemeinde und des Hintergutes Döhlen aus dem sächsischen Schulverbande Casely abgeschlossenen Vertrag betr. S. 90. — Nr. 43. Bekanntmachung, den zwischen Sachsen und Preußen abgeschlossenen Vertrag wegen Ausgliederung der Pfarrei Rospitz aus der sächsischen Pfarrei Frauenstein betr. S. 92. — Nr. 44. Verordnung, die Entzignung von Grundeigentümern die Ersetzung der Eisenbahnstrecke zwischen Oregenstein und Frauenstein betr. S. 94. — Nr. 45. Verordnung, die Abgabe nachweisender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneistoffe und Standgröße in den Apotheken betr. S. 96. — Nr. 46. Verordnung, die Bezeichnung und Prüfung der Erpehornten und Baronsstippen bei der Berechnung der kirchlichen Steuern betr. S. 103. — Nr. 47. Verordnung, die Rangstellung einiger Ranggrade des Offiziers-, Beamten- und Lehrstandes in der Heeresrechnung betr. S. 107.

Nr. 41. Bekanntmachung,

eine Anleihe der Stadtgemeinde Dschag betreffend;

vom 21. Oktober 1891.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern haben zu der von dem Stadtrathe zu Dschag unter Zustimmung der Stadtverordneten daselbst beschlossenen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, seitens des letzteren unkündbaren Schuldscheinen in Abschnitten über 500 Mark zum Zwecke der Aufnahme einer mit 4 vom Hundert zu verzinsenden städtischen Anleihe von

Dreihundertfünfzigtausend Mark

nach Maßgabe des vorgelegten Anleihe- und Tilgungsplans die nach § 1040 des Bürgerlichen Gesetzbuches erforderliche Genehmigung erteilt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dresden, am 21. Oktober 1891.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

v. Lümmel.

v. Metzsch.

Minister.